



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vii9@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 17. November 2015
Zl. B,K-495/171115/GK,SE

GZ: BMASK-462.203/0035-VII/B/9/2015

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Arbeitszeitgesetz und das
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad) Artikel 1

Der geplante § 2f Abs. 2 AVRAG erscheint nicht erforderlich, weil sich eine
derartige Verpflichtung des Arbeitgebers bereits aus § 41 Abs. 5 ASVG ergibt.

Ad) Artikel 3

Die durch § 19d Abs. 2a angedachte Verpflichtung nach dem Arbeitszeitgesetz,
geplante oder freie Vollzeitstellen vor einer Ausschreibung den Teilzeitmitarbeitern
anbieten zu müssen, wird als überschießend abgelehnt und dementsprechend
auch die daran anknüpfende Strafbestimmung des geplanten § 28 Abs. 1 Z. 6
AZG.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

